

Gesetz über den Feuerschutz

Antrag vom 19. Februar 2019

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Schöb-Thal)

Art. 36 Abs. 1:

Kanton und politische Gemeinden sorgen gemeinsam für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr. Die politischen Gemeinden werden bezüglich Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr, der Aus- und Weiterbildung der Fachspezialisten sowie der Aufteilung der Stützpunkte angehört.

Begründung:

Mit der Anhörung der politischen Gemeinden wird sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Regionen und der Stützpunkte in die kantonale Aus- und Weiterbildung einfliesst sowie der aktuelle Stand der Technik und die flächendeckende Einheitlichkeit gewährleistet sind.